Bundeskammer der
Ziviltechniker:innen | Arch+Ing

A-1040 Wien, Karlsgasse 9
T +43.1.505 58 07
F +43.1.505 32 11
office@arching.at, www.arching.at

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Energie und Tourismus
zH. Maximilian Riedel, LL.M.(WU)

per Email: post.v3-25@bmwet.gv.at
maximilian.riedel@bmwet.gv.at

via Website an Parlamentsdirektion

Wien, am 20.10.2025

Entwurf eines Energieinfrastruktur-Zukunftsgesetz (Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz – EABG), Änderung Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz;

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

§ 19 Abs 3 des neuen EABG sieht Regelungen vor, die im Verhältnis zur allgemeinen Regelung des § 52 AVG die Möglichkeit der Bestellung nicht amtlicher Sachverständiger in Anlehnung an das UVP-Gesetz erleichtern sollen. Die Bundeskammer begrüßt eine solche Erleichterung, insbesondere in Zeiten, in denen Amtssachverständige gerade in spezifischen Fachgebieten oftmals nur schwer verfügbar sind.

Gleichzeitig weist die Bundeskammer darauf hin, dass Ziviltechniker:innen des einschlägigen Fachgebiets geradezu prädestiniert sind, um als nicht amtliche Sachverständige gemäß § 19 Abs 3 EABG zu fungieren:

Unabhängige, staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker:innen sind auf dem von ihrer Befugnis umfassten Fachgebiet zur Erbringung von planenden, prüfenden, überwachenden, beratenden, koordinierenden usw. Leistungen, insbesondere zur Vornahme von Messungen und zur Erstellung von Gutachten berechtigt und mit öffentlichem Glauben versehene Personen (§ 3 ZTG). Öffentliche Urkunden, welche von Ziviltechniker:innen errichtet werden, begründen vollen Beweis dessen, was darin von der Behörde amtlich verfügt oder erklärt wird (§ 292 ZPO) und erfüllen Ziviltechniker:innen bereits deshalb die in § 52 Abs 4 AVG angeführten Voraussetzungen für eine Bestellung zum nichtamtlichen Sachverständigen.

Der Verleihung der Ziviltechniker:innenbefugnis hat eine Hochschulausbildung (§ 5 ZTG), eine mindestens dreijährige praktische Betätigung (§ 6 ZTG) sowie die Ablegung der

ZT
Ziviltechniker:innen sind staatlich befugte und beeidete
Architekt:innen und Zivilingenieur:innen

Ziviltechnikerprüfung (§ 7 ZTG) voranzugehen. Zudem sind Ziviltechniker:innen auf dem Fachgebiet ihrer Befugnis zur laufenden Berufsfortbildung verpflichtet, die mittels Fortbildungsverordnungen seitens der Bundeskammer sichergestellt wird (§ 12 Abs. 8 ZTG). Ziviltechniker:innen (-Gesellschaften) des einschlägigen Fachgebiets verfügen daher grundsätzlich über die gemäß § 19 Abs 3 EABG bzw. § 52 Abs 4 AVG geforderte Fachkunde und die notwendigen Voraussetzungen für die Bestellung als nichtamtliche Sachverständige.

Die Bundeskammer regt daher an, folgende Klarstellung im **Gesetzestext** des **§ 19 Abs 3 EABG** vorzunehmen:
[…]
*(3) Die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen in Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen****, insbesondere Ziviltechniker:innen des einschlägigen Fachgebiets*** *als Sachverständige bestellt werden.*
[…]

Jedenfalls wäre die Aufnahme des folgenden Passus in den **Erläuterungen** zu **§ 19 Abs 3 EABG** im Sinne einer Klarstellung sehr zu empfehlen:

§ 19
Zu Abs. 3: […]
Um dieses Bundesgesetz nahtlos in bestehende Konzepte des anlagenrechtlichen Verfahrensregimes einzubetten, erfolgt vor 15 von 25 diesem Hintergrund eine dementsprechende Orientierung an maßgeblichen Verfahrensregimen wie dem UVP-G 2000. ***In jedem Fall können Ziviltechniker:innen des einschlägigen Fachgebiets als nicht amtliche Sachverständige bestellt werden.*** *[…]*

Um Berücksichtigung der Stellungahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Arch. DI Daniel Fügenschuh
Präsident